

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

21. Jahrgang

Wittmund, den 28. April 2000

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstaussfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder	17
Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 4. 4. 2000	17
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kleientnahmestellen Ostbense, Gemeinde Neuharlingersiel, Landkreis Wittmund“	18
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2000	19
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2000	20
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2000	20
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 1999	21
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2000	21
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Vergnügungssteuer	21
Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	22
Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfmitte“, 1. Änderung, der Gemeinde Blomberg	23
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Fahrkostenentschädigung an Ratsmitglieder des Stadtrates der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder	23
Satzung des Wasserverbandes Altgaude-Blomberg vom 30. Januar 1950 in der Fassung vom 11. Februar 2000	24

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstaussfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 7, 35 und 47 Abs. 6 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 12. März 1999 (Nieders. GVBl. S. 74), hat

der Kreistag des Landkreises Wittmund heute folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstaussfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder vom 22. Juli 1998 beschlossen:

§ 1

§ 2 Ziffer 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Kreistagsabgeordnete und andere nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Kreistags-, Ausschuss- oder Beiratssitzung ein Sitzungsgeld von **50,00 DM.**

§ 2

§ 2 Ziffer 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an einer Fraktions- oder Gruppensitzung ebenfalls ein Sitzungsgeld von **50,00 DM.** Das Sitzungsgeld wird für höchstens **16** Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.
Wittmund, den 4. April 2000

Landkreis Wittmund
(L. S.) Schultz
 Landrat

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 4. 4. 2000

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 2 Ziffer 5 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO - Kom) in der Fassung vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 521) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 4. 4. 2000 folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Wittmund haben.
2. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Krankenhaus) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind und diese Vereinbarungen dem Landkreis Wittmund angezeigt sind.
3. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Fahrten im Landkreis Wittmund.
4. Das in Absatz 3 genannte Gebiet ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz. Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.
5. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

6. Die Rechte und Pflichten des Taxenunternehmers nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeiner Fahrpreis

1. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Taxenfahrten im Gebiet des Landkreises Wittmund, soweit nicht ein Preis nach § 1 Abs. 2 oder 5 vereinbart wird. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Fahrleistung sowie etwaigen Anfahrtkosten, Zuschlägen und Wartegeldern zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Es handelt sich dabei um Bruttopreise.
2. Anfahrtkosten bis zu 5 km ab Betriebsitz oder Standplatz dürfen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über diesen Bereich hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Ort des Betriebsitzes oder Standplatzes zurückführt, ist der Fahrpreisanzeiger bei der 5-km-Grenze in Betrieb zu setzen. Der Besteller ist vor Fahrtantritt auf die Berechnung von Anfahrtkosten hinzuweisen.
3. Die Grundgebühr für jede Fahrt wird auf 3,80 DM festgesetzt.
- 3a. Die Grundgebühr für jede Fahrt wird auf 1,90 Euro festgesetzt.
4. Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt 0,20 DM je 83,83 m besetzt gefahrene Wegstrecke.
- 4a. Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt 0,10 Euro je 83,83 m besetzt gefahrene Wegstrecke.
5. Als Zuschläge werden erhoben:
Für die Mitnahme eines Fahrrades
● 2,00 DM,
für die Mitnahme von mehr als 20 kg Gepäck
● 0,50 DM,
für die Mitnahme eines Hundes oder eines anderen Kleintieres
● 0,50 DM,
Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.
- 5a. Als Zuschläge werden erhoben:
Für die Mitnahme eines Fahrrades
● 1,00 Euro,
für die Mitnahme von mehr als 20 kg Gepäck
● 0,30 Euro,
für die Mitnahme eines Hundes oder eines anderen Kleintieres
● 0,30 Euro,
Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.
6. Wartezeiten dürfen mit höchstens 0,20 DM je 24 Sekunden (= 0,50 DM je Minute / 30,00 DM je Stunde) berechnet werden. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu unterrichten.
- 6a. Wartezeiten dürfen mit höchstens 0,10 Euro je 24 Sekunden (= 0,25 Euro je Minute / 15,00 Euro je Stunde) berechnet werden. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu unterrichten.

§ 3

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 4

Verwendung der Taxameteruhr (Fahrpreisanzeiger)

1. Der Fahrpreis ist aufgrund eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen. Zuschläge (§ 2 Abs. 5) und Wartezeiten (§ 2 Abs. 6) werden gesondert berechnet.
2. Die Taxameteruhr darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort oder der 5-km-Grenze (§ 2 Abs. 2), bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden.
4. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung der Taxameteruhr ein, so ist neben dem Grundpreis, etwaigen Zuschlägen und dem Entgelt für die Wartezeit das tarifgemäße Entgelt für die Fahrleistung (§ 2 Abs. 4) nach der durchfahrenen Wegstrecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.

§ 5

Beförderungsbedingungen

1. Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:
 - 1.1 Der Taxenfahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.

- 1.2 Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei der die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
- 1.3 Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
- 1.4 Fahrräder, Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
- 1.5 Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. Der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- 1.6 Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung mit mindestens folgenden Angaben auszustellen:
Kennzeichen der Taxe, Kurzangabe der gefahrenen Wegstrecke, gezahlter Betrag, Datum und Unterschrift des Taxenfahrers.
2. Der Fahrer ist berechtigt, Fahrten auf schlechten, unbefestigten Wegen abzulehnen.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Andere Vorschriften
Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr nicht berührt.
 2. Mitführen der Verordnung
Der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
 3. Zuwiderhandlungen
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10000,- DM geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.
 - 3a. Zuwiderhandlungen
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.
 4. Inkrafttreten
Diese Verordnung mit Ausnahme des § 2 Abs. 3a, 4a, 5a und 6a sowie § 6 Abs. 3a tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 17. 10. 1990 und die Änderungsverordnungen vom 6. 7. 1994 und 5. 12. 1996 außer Kraft.
§ 2 Abs. 3a, 4a, 5a und 6a sowie § 6 Abs. 3a treten am 1. Februar 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Abs. 3, 4, 5 und 6 sowie § 6 Abs. 3 dieser Verordnung außer Kraft.
- 26409 Wittmund, den 4. April 2000

Landkreis Wittmund
(L. S.)
Schultz
Landrat

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kleientnahmestellen Ostbense, Gemeinde Neuharlingersiel, Landkreis Wittmund“

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 267), wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unterschutzstellung

Die Kleientnahmestellen Ostbense werden zum Landschaftsschutzgebiet „Kleientnahmestellen Ostbense, Gemeinde Neuharlingersiel, Landkreis Wittmund“ in den im § 3 festgesetzten Grenzen erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Die Kleientnahmestellen Ostbense, insbesondere das südlich der Landesstraße 5 gelegene Gewässer, haben sich zu einem bedeutenden Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für die Vogelwelt an der Küste entwickelt. Die Sicherung dieses Biotops erfordert, dass Störungen auf

ein geringstmögliches Maß beschränkt werden. Hierdurch können die Lebensbedingungen der hier vorkommenden Arten erhalten und verbessert werden.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 38,5 Hektar.
- (2) Die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einer durchgehenden schwarzen Linie dargestellt. Der äußere Verlauf der Begrenzungslinie ist für die Abgrenzung maßgebend.

Diese Verordnung einschließlich der Karte ist bei dem Landkreis Wittmund, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, als untere Naturschutzbehörde, hinterlegt.

Weitere Ausfertigungen der Verordnung und der Übersichtskarte befinden sich bei der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens. Die Verordnung und die Karte können während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Um den Charakter des Gebietes nicht zu verändern, das Landschaftsbild und den Naturgenuss nicht zu beeinträchtigen und den besonderen Schutzzweck nicht zu verletzen, ist es in dem Landschaftsschutzgebiet untersagt,
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) zu baden, zu surfen und Boot zu fahren,
 - c) Hecken, Bäume oder Gehölze zu verändern oder zu beseitigen,
 - d) Röhricht, Ödflächen und Tümpel oder Teiche zu verändern oder zu beseitigen,
 - e) Feuer zu machen,
 - f) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient.
 - g) Hunde frei laufen zu lassen,
 - h) Boden und sonstige Bodenbestandteile abzubauen,
 - i) den Schutzgebietsteil nördlich der Landesstraße 5 in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 7. (Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) und den Schutzgebietsteil südlich der L 5 ganzjährig zu betreten. Das Betretungsverbot gilt für beide Teile des Schutzgebietes nicht für Landwirte zur Nutzung ihrer Flächen, für Beauftragte der Deichacht sowie der Naturschutzbehörden. Außerdem gilt das Betretungsverbot für den Schutzgebietsteil südlich der L 5 in der Zeit vom 1. 8. bis 31. 3. ebenfalls nicht für höchstens fünf Inhaber je eines von der Deichacht ausgestellten Angelscheines.
 - j) Modellflugzeuge und ähnliche Geräte mitzuführen und in Betrieb zu nehmen.
 - k) das Errichten oder das wesentliche äußere Verändern von Bauten aller Art,
 - l) die Anlage von Camping-, Lager- und Dauerzeltplätzen,
 - m) der Bau von Versorgungsanlagen aller Art, insbesondere von Freileitungen,
 - n) die Veränderung des Wasserhaushalts durch Ausbau von Gräben
 - o) Meliorationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich bisher nicht genutzten Flächen sowie der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt,
 - p) Anpflanzungen als Einzelmaßnahmen,
 - r) die Ausübung der Fischerei mit Stellnetz und Reuse.
- (2) Von den Verboten des § 4 Abs. 1, Buchst. c) und p) dieser Verordnung lässt der Landkreis Wittmund - untere Naturschutzbehörde - Ausnahmen zu, soweit der Schutzzweck nach § 2 der Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt und der Gebietscharakter dadurch nicht verändert wird.

§ 5

Befreiungen

In besonderen Fällen kann der Landkreis Wittmund als untere Naturschutzbehörde Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag gewähren.

§ 6

Freistellungen

- Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 der Verordnung sind
- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Wechsels von Grünlandnutzung in Ackernutzung und umgekehrt,

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
- c) die jederzeitige Kleientnahme zum Ausbau und zur Sicherung der Deichanlagen durch die Deichacht Esens.
- d) die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Unterhaltung, Betriebs- und Verkehrssicherung an der Landesstraße 5 und Kreisstraße 7 einschl. deren Nebenanlagen durch die Straßenbauverwaltung,
- e) Maßnahmen, die der dem Schutzzweck entsprechenden Pflege und Entwicklung des Gebietes dienen,
- f) Schlittschuhlaufen im Winter

§ 7

Zuwerhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Ziff.1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

§ 8

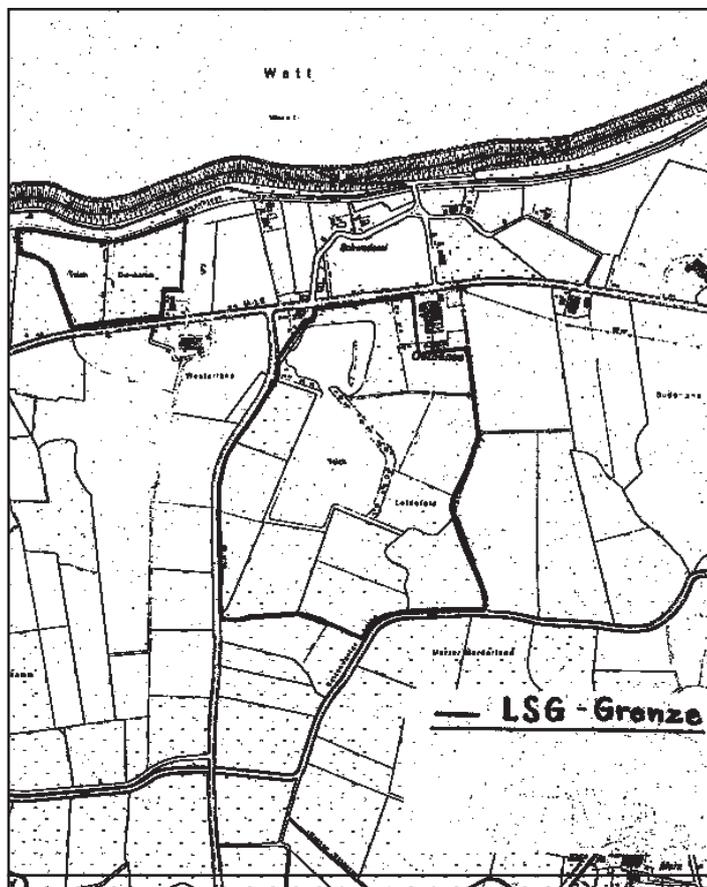
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Verordnung vom 7. Februar 1983 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wittmund, den 4. 4. 2000

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

(L. S.)



II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 19. Januar 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3 825 100,00 DM
in der Ausgabe auf	3 825 100,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	439 500,00 DM
in der Ausgabe auf	439 500,00 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 90 000,00 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200 000,00 DM** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **320 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **320 v. H.**
2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

Spiekeroog, 19. Januar 2000

Bauer	(L. S.)	Vogler
Bürgermeister		Stv. Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 2. 5. bis zum 10. 5. 2000 zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 3. 4. 2000

Vogler
Stv. Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 15. Dezember 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	17 372 100,- DM
in der Ausgabe auf	17 372 100,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1 978 100,- DM
in der Ausgabe auf	1 978 100,- DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 37 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 15. Dezember 1999

Eden	Samtgemeinde Esens	Thüer
SG-Bürgermeister	(L. S.)	Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 18. 4. 2000 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 5. bis 10. 5. 2000 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Thüer
Samtgemeindedirektor

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 21. Dezember 1999 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	52 458 800,- DM
in der Ausgabe auf	52 458 800,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	6 894 500,- DM
in der Ausgabe auf	6 894 500,- DM

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	800 800,- DM
Aufwendungen in Höhe von	714 800,- DM

im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	162 000,- DM
Ausgaben in Höhe von	162 000,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1 300 000,- DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 270 000,- DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4 000 000,- DM festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Wittmund, den 21. Dezember 1999

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 30. 3. 2000 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 2. 5. 2000 bis 10. 5. 2000 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 11. 4. 2000

Krüger
Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 13. Dezember 1999 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
 - die Einnahmen erhöht um 57 500,- DM
 - vermindert um 0,- DM
 - und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher 935 100,- DM
 - nummehr festgesetzt auf 992 600,- DM
 - die Ausgaben erhöht um 57 500,- DM
 - vermindert um 0,- DM
 - und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher 935 100,- DM
 - nummehr festgesetzt auf 992 600,- DM
- b) im Vermögenshaushalt
 - die Einnahmen erhöht um 0,- DM
 - vermindert um 169 800,- DM
 - und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher 1 376 500,- DM
 - nummehr festgesetzt auf 1 206 700,- DM
 - die Ausgaben erhöht um 0,- DM
 - vermindert um 169 800,- DM
 - und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher 1 376 500,- DM
 - nummehr festgesetzt auf 1 206 700,- DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Holtgast, 13. Dezember 1999

Gemeinde Holtgast
(L. S.)

Freese
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 17. 4. 2000 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Hol erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 5. 2000 bis 10. 5. 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Ziegeleistraße 5, öffentlich aus.

Freese
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1938 (RGBl. I S. 979) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 14. Dezember 1999 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

Einnahme	597 800,00 DM
Ausgabe	597 800,00 DM

Vermögenshaushalt

Einnahme	280 200,00 DM
Ausgabe	280 200,00 DM

Gesamt-Einnahme	878 000,00 DM
Gesamt-Ausgabe	878 000,00 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite beläuft sich auf 0,00 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Folgende Positionen innerhalb des Verwaltungshaushaltes sind gegenseitig deckungsfähig.

1. Die Hhst. 82.5100, 82.5110, 82.5120, 82.5130 und 82.6650
2. Die Hhst. 82.5200 und 82.6500
3. Die Hhst. 82.6400, 82.6500, 82.6510, 82.6520, 82.6540 und 82.6550
4. Die Hhst. 82.6620, 82.6630 und 82.6640

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75 000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 14. Dezember 1999

Peters

Eilts

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 2. 5. bis 10. 5. 2000 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 3. 4. 2000

Peters
Verbandsvorsteher

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 25.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zu-

letz geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 3. April 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 16.12.1985 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 22 vom 27.12.1985), zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.12.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 22 vom 30.12.1992), wird wie folgt geändert:

§ 9 Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten | 90,- DM |
| 2. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen | 250,- DM |
| 3. Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen,
je Gewinnmöglichkeit | 90,- DM |
| 4. Geräte gemäß Nr. 2, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen,
je Gewinnmöglichkeit | 250,- DM |
| 5. Musikautomaten | 20,- DM |
| 6. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten | 30,- DM |
| 7. Sonstige Geräte
ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen | 60,- DM |
| 8. Gewaltverherrlichende Spielgeräte, wie z.B. Kriegsspielgeräte, Killerautomaten, Geräte mit Darstellungen von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Mensch und Tier | 1 000,- DM |
| 9. Geräte wie unter 8. beschrieben mit Gewinnmöglichkeiten
zusätzlich zu 1. bis 4. | 1 000,- DM |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Esens, den 3. 4. 2000

Stadt Esens

Ebrecht
Bürgermeister

Thüier
Stadtdirektor

Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 24. 2. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Stedesdorf erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Wohnungen, die ausschließlich der Einkommenszielung dienen, sind keine Zweitwohnungen.
3. Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
3. Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch und unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 2. 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 10. 1990 (BGBl. I S. 2178) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3 600,- DM (1 900 EURO)
500,- DM (260 EURO)
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3 600,- DM (1 900 EURO), aber nicht mehr als 5 400,- DM (2 800 EURO)
700,- DM (360 EURO)
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5 400,- DM (2 800 EURO), aber nicht mehr als 7 200,- DM (3 700 EURO)
900,- DM (460 EURO)
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7 200,- DM (3 700 EURO)
1 100,- DM (560 EURO)
2. Die Steuerschuld beträgt bei einer Verfügbarkeit
 - von bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - von bis zu drei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - von bis zu sieben Monaten 75 v. H. der Sätze nach Absatz 1.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
2. In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
3. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.
4. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 7

Anzeigepflicht

1. Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Stedesdorf anzuzeigen.
2. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat, hat dies der Gemeinde Stedesdorf innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

1. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Stedesdorf bis zum 31. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatbestände mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen,

- a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigen- genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unent- geltlich überlassen wird,
 - b) ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung vermietet war,
 - c) der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, sowie
 - d) Änderungen der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbe- stände.
2. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohn- fläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Stedesdorf verpflichtet.
 3. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Perso- nen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Gemeinde Stedesdorf auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mit- zuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

- entgegen von § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
- entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten die- ser Satzung eine Wohnung innehat,
- entgegen § 8 Abs. 1 a nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
- entgegen § 8 Abs. 1 b nicht mitteilt, ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres Wohnungen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen, vermietet waren,
- entgegen § 8 Abs. 1 c nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mit- teilt,

entgegen § 8 Abs. 1 d die Änderungen von steuerrelevanten Tatbe- ständen nicht mitteilt,

entgegen § 8 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungs- steuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Ge- meinde Stedesdorf angibt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM (10000 EURO) geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Stedesdorf kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Absätze 1 und 2 Niedersächsi- sches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt Wittmund, beim Amtsgericht Wittmund - Grundbuchamt Esens -, bei der Vermes- sungsbehörde Ostfriesland - Katasteramt Wittmund -, dem Kurver- ein Esens-Bensersiel e.V., bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Samtgemeinde Esens - Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmerei - erheben.
2. Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung er- forderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung wei- terverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benut- zerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt ab 1. 1. 2000 in Kraft.
Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 11. 12. 1997.
Die in Klammern gesetzten EURO-Beträge gelten ab 1. 1. 2002.
Stedesdorf, 24. 2. 2000

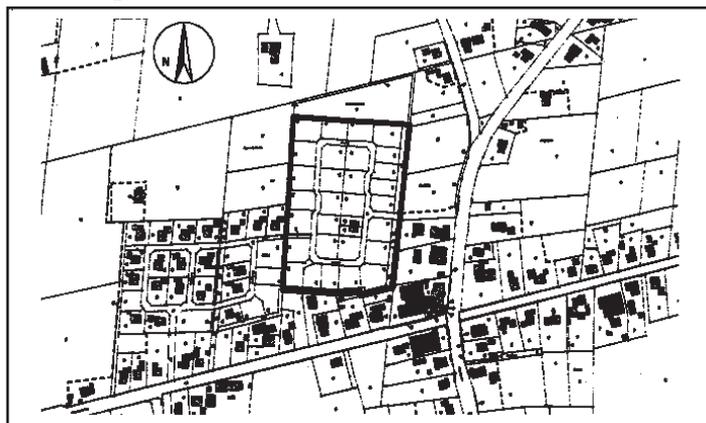
Gemeinde Stedesdorf
Blesené
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfmitte“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat die oben genannte Bebauungs- planänderung in seiner Sitzung am 22. 3. 2000 als Satzung beschlos- sen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Raiffeisenstraße 23, 26487 Blomberg, unbe- fristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvor- schriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Män- gel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht inner- halb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Bau- gesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungs- plan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hinge- wiesen.

26487 Blomberg, den 30. 3. 2000

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin
Willms

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Fahrtkostenentschädigung an Ratsmitglieder des Stadtrates der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehörigen Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40, 53 und 55 h der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Stadt Wittmund am 13. 3. 2000 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Fahrtkostenentschädigung an Ratsmitglieder des Stadtrates der Stadt Wittmund und die nicht dem Stadtrat angehören- den Ausschussmitglieder vom 28. 3. 1995, zuletzt geändert am 1. 11. 1996, wird wie folgt geändert:

- a) § 3 erhält folgende Fassung:

1. Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 wird dem ersten stell- vertretenden Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von 525,- DM und dem zweiten stellvertretenden Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von 350,- DM monatlich gezahlt.

2. Ist der erste stellvertretende Bürgermeister länger als zwei Kalendermonate an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält der zweite stellvertretende Bürgermeister von diesem Zeitpunkt an diese Aufwandsentschädigung nach Abs. 1

b) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche Reisekostenpauschale von 200,- DM. Der zweite stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche Reisekostenpauschale von 100,- DM.

c) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ortsvorsteher der Ortschaften in Wittmund erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen und zur Abdeckung ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung errechnet sich wie folgt:

Sockelbetrag 270,- DM und 0,35 DM / Einwohner.

Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 01. Januar angepasst. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerzahl des 30. Juni des Vorjahres. Hiervon abweichend beträgt die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher für die Ortschaft Wittmund 770,- DM.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft.

Wittmund, den 13. März 2000

(L . S.)

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Satzung des Wasserverbandes Altgaude-Blomberg vom 30. Januar 1950 in der Fassung vom 11. Februar 2000

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform)

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Wasserverband Altgaude-Blomberg“. Er hat seinen Sitz in Blomberg, Landkreis Wittmund.
 2. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
 3. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
 4. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf Teile der Gemeinden Moorweg und Blomberg.
 5. Ein Dienstsiegel wird nicht geführt.
- (WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
2. Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. (WVG § 4)

§ 3

Aufgabe

1. Der Verband hat zur Aufgabe:
 - a) Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten (zu unterhalten),
 - b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 - c) Grundstücke zu entwässern und vor Hochwasser zu schützen,
 - d) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwassers und Bodenlufthaushalts und im verbesserten Zustand zu erhalten.
 - e) Die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege- und Windschutzanlagen herzustellen und zu unterhalten,
 - f) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - g) Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.
2. Der Umfang der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist auf das Unternehmen und den jeweils geltenden Plan beschränkt. (WVG § 2)

§ 4

Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen, Gräben und Stauanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
2. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen.
3. Zur Durchführung der Landschaftspflege hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anpflanzungen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, nach Plan, soweit er dies übernommen hat oder für andere aufgrund eines Vertrages, vorzunehmen. (WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Der Verband ist berechtigt, alle an einem Gewässer des Verbandes liegenden Grundstücke auf den Uferstreifen in einer Breite von bis zu 2 Metern, gerechnet von der oberen Böschungskante des Gewässers an, völlig hindernisfrei als Mähpfade für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu benutzen; dieser ist von allen Hindernissen, Beschädigungen usw. freizuhalten. Seine Unterhaltung obliegt dem Verband. Jegliche Beschädigungen des Mähpfades sind verboten. Der Verband kann die unverzügliche Beseitigung eventueller Schäden verlangen oder sie nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist auf Kosten des Säumigen durchführen lassen.
3. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, bei Baggerungen oder Ausgrabungen der Wasserläufe den Aushub aufzunehmen. Von dem Vorhaben sind alle Beteiligten wegen der Landbestellung frühzeitig zu benachrichtigen.
4. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
5. Die durch die Benutzung der Grundstücke betroffenen Mitglieder können vom Verband angemessene Entschädigung in Geld verlangen für außergewöhnliche Nachteile, die durch die Benutzung ihrer Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen und nicht durch die ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Vorteile ausgeglichen werden.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

1. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, die Grünländereien entlang des Gewässers einzuzäunen; der Zaun muss einen Abstand von min. 80 cm von der oberen Böschungskante haben oder, soweit ein Mähpfad vorhanden ist, am Rande dieses Mähpfades stehen. Die Zäune müssen, auch an den Übergängen, leicht zu öffnen sein.
Die Eigentümer bzw. Besitzer (Anlieger) müssen bei außergewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten, z. B. Grundräumungen usw., die Einzäunungen erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und ggf. wieder herstellen. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 80 cm von der oberen Uferkante oder bis zum Rand des Mähpfades beackert werden.
3. An den Gewässern des Verbandes dürfen Hecken und Büsche erst auf eine Entfernung von 5 Metern, Bäume und Freileitungsmasten o. ä. in einer Entfernung von 10 Metern von der oberen Böschungskante gepflanzt bzw. gesetzt werden. Schriftliche, widerrechtliche Ausnahmegenehmigungen kann im Einzelfall der Verband erteilen. Kabel- und Rohrleitungen aller Art dürfen in und an den Gewässern des Verbandes nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde gemäß §§ 91 und 91 a des NWG im Einvernehmen mit dem Verband nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Baggerungen nicht behindert werden.

4. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angaben des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Andere Weidetränkeeinrichtungen und Drainageausmündungen sind von dem Eigentümer oder Besitzer nach Absprache mit dem Verband so herzurichten, dass sie nicht beschädigt werden können und die Unterhaltungsarbeiten nicht behindern.
5. Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Baggerungen und Reinigungen der Gewässer des Verbandes den Aushub grundsätzlich entschädigungslos aufzunehmen. Der Aushub ist so einzuplanieren, dass er nicht in die Wasserläufe zurückgleiten oder durch sein Gewicht die Ufer zum Einsturz bringen kann. Planiert der Verband, haben Mitglieder die Planierung zu dulden.
6. Wird mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung des angrenzenden Grundstücks bei der Unterhaltung anfallendes Räumgut zunächst auf der Uferkante oder an der Böschung abgelagert, so hat der Eigentümer oder Nutzer des angrenzenden Grundstücks für alsbaldige Beseitigung auf seinem Grundstück oder in anderer zulässiger Weise zu sorgen.
7. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat der Gegenüberliegende dem Verband die entstehenden Mehrkosten, die infolge der Fortschaffung des Aushubes oder eine Entschädigungszahlung an den Aushub aufnehmenden Anlieger entstehen, zu erstatten. Gleiches gilt bei einseitiger Befahrbarkeit der Uferfläche mit Räumfahrzeugen.
8. Soweit aus Verletzungen der Duldungspflicht dem Verband Schäden (Verzögerungen, Mehrkosten, Schäden der Dritten usw.) entstehen, sind die Verursacher zum Ersatz verpflichtet.
9. Der Verband ist berechtigt, die sofortige Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Hecken, Bäume, Leitungsmasten, Viehtränken usw.), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
10. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art, wie z. B. Freileitungsmasten, Kleinkläranlagen, Leitungen aller Art usw. einschl. Abgrabungen oder Aufschüttungen dürfen an den Verbandsgewässern nicht näher als 10 m von der oberen Böschungskante abgesehen, errichtet werden.
Die Untere Wasserbehörde kann im Bereich des Gewässerrandstreifens (5 m ab Böschungsoberkante) Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 mit Zustimmung des Verbandes zulassen. Die Voraussetzungen des § 91 a NWG müssen hierbei gegeben sein, Ausnahmegenehmigungen vom Verbot des Satzes 1 im Bereich von 5 bis 10 m erteilt der Verband.
Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften andere Genehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Satzes 1 durch die Untere Wasserbehörde bzw. den Verband erteilt wurde.
11. In die Gewässer und Anlagen des Verbandes dürfen Gegenstände und irgendwelche Stoffe, die die Wasserläufe verunreinigen, wie z. B. Sand, Steine, Schutt, Kraut, Asche, Küchenabfälle, Tierkadaver, Schlamm oder Abwässer, die Sinkstoffe oder chemische Verunreinigungen usw. enthalten, nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde sowie mit Zustimmung des Verbandes und in einwandfrei geklärtem Zustand eingeleitet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes.
12. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Verband in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 30 Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, ob sie ordnungsgemäß gehalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Die Schau wird durch Schaufauftragte durchgeführt. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Der Vorstandsvorsteher gibt den Termin der Schau rechtzeitig ortsüblich bekannt.
3. Über das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel. (WVG §§ 44 und 45)

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung. (WVG § 46)

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder,
6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
7. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
8. Wahl von verbandsinternen Rechnungsprüfern,
9. Wahl des Schaufauftragten,
10. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.

(WVG § 47,49)

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr Stimmen als ein Viertel aller Stimmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gem. § 33 (Bekanntmachung) geladen wurden und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist.
3. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Für Form und Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher. Er kann weitere stellvertretende Vorstandsmitglieder wählen.
2. Die Verbandsmitglieder wählen den Vorstand. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
3. Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 33 mit mindestens einwöchiger Frist zur Vorstandswahl. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 3 Verbandsmitglieder vertreten.
5. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als ein Viertel aller Stimmen.
6. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
7. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dieser leitet die Wahl des Vorstandsvorstehers. Die weitere Wahl leitet der Vorstandsvorsteher.
8. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen.
9. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang diese erforderliche Mehrheit, so wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
10. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
11. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung

und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
- den Ort und den Tag der Sitzung,
 - die Namen des Vorsitzenden und der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (ansonsten s. Anwesenheitsliste),
 - die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - das Ergebnis von Wahlen.
- Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied aus der Versammlung und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 12

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet jeweils am 31. Dezember. Die derzeit laufende Amtsperiode endet zum 31. 3. 2000. Die nächste Amtszeit endet am 31. 12. 2005, danach alle 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit auf Dauer aus, so rückt ein stellvertretendes Vorstandsmitglied nach. Ist kein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt, besteht der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die gesetzte Mindestzahl von 3 absinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 13

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkredite
 - c) Verträge, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, oder deren Gegenstand einen Wert von mehr als 3000,- DM bzw. 1500,- EURO hat,
 - d) die Vorbereitung von Beschlüssen zur Änderung und Ergänzung der Satzung, des Unternehmens und des Planes sowie der Verbandsaufgabe.
2. Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen (Fünfjahresrhythmus, Wahl des Vorstandes) die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.
3. Beschlussfassung über Veranlagungsregeln.
(WVG § 54)

§ 14

Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstand lädt die Vorstandsmitglieder mit mind. einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 15

Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt

worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Für Form und Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 12 dieser Satzung entsprechend.

(WVG § 56)

§ 16

Aufgaben und Geschäfte des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Mitgliederversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
2. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen.
3. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
4. Er unterrichtet die übrigen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften, bereitet die Arbeit des Vorstandes vor und veranlasst die erforderlichen Beschlüsse.
5. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 17

Dienstkräfte

1. Der Verband hat einen Kassenverwalter (Geschäftsführer) zu stellen, dieser ist für die Haushaltsführung zuständig.
2. Bedient sich der Verband weiterer Dienst- als Aushilfskräfte, so regelt dies der Vorstand im jeweiligen Einzelfall.

§ 18

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnisse.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 19

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig.
2. Die Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Ausgaben ein Sitzungs-/Tagegeld und Reisekosten.
3. Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und der Kassenverwalter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Ausgaben, insbesondere den Mehraufwand; Ersatz des Verdienstaufschlags, Ersatz der Fahrtkosten.
4. Die Ersatzleistungen und Aufwandsentschädigungen können pauschaliert und monatlich gezahlt werden.

(WVG § 52)

§ 20

Haushaltsführung

1. Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
2. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 21

Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Mitgliederversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die

- Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Jeweils 2 Kalenderjahre bilden 1 Rechnungsjahr.
(WVG § 65)

§ 22

Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushalt vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes.
(WVG § 65)

§ 23

Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Halbjahr des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
 2. Den verbandsinternen Rechnungsprüfern, die aus zwei von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind.
 - c) Die Rechnungsprüfer berichten im Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (WVG § 65)

§ 24

Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor, diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 25

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
(WVG §§ 28, 29)

§ 26

Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
2. Der Mindestbeitragssatz eines Mitgliedes für Geld- und Sachleistungen entspricht einer beitragspflichtigen Fläche von einem ha.
(WVG § 30)

§ 27

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und dem Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
 2. Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
 3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (WVG § 44, 26, 30)

§ 28

Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Der Verband kann Säumniszuschläge erheben:
Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumnisbeitrag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 3,00 DM bzw. 1,50 EURO. (§ 240 AO)
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
(WVG § 31)

§ 29

Sachbeiträge

1. Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 26.
2. Wenn über den Umfang der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Verbandsvorsteher den Inhalt fest.

§ 30

Verwendung von Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 31

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
3. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
4. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 32

Anordnungsbefugnis

1. Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
2. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dez. 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.
(WVG § 68)

§ 33

Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Tageszeitung „Anzeiger für Harlingerland“ oder dessen Nachfolgeblatt.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 34

Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(WVG §§ 72, 73)

§ 35

Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 100000,- DM bzw. 50000,- EURO hinausgehen,

- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Einsatz von Aufwendungen hinausgehen.
- Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
 - Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
 - Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
 - Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
- (WVG § 75)

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

- Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37

Änderung der Satzung

- Änderungen der Satzung werden nach § 9 der Satzung beschlossen.
- Die Satzung und nachfolgende Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

§ 38

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 30. Januar 1950 mit allen bisherigen Ergänzungen außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Blomberg, den 11. Februar 2000

Der Verbandsvorsteher
Brüling

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht
Az.: 20/6636-08.1

Wittmund, den 17. April 2000

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Febr. 1991 (BGBl. Nr. 11/1991, S. 405) genehmige und veröffentliche ich hiermit die Satzung des Wasserverbandes Altgaude-Blomberg vom 11. Februar 2000.

(L. S.)

In Vertretung:
Frerichs
Erster Kreisrat